# Frank Hartmann

#### Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de





Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19

## Julia Heieis

### Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



### Bundesgerichtshof präzisiert nachbarrechtliche Schutzvorschriften bei Hecken

Nachbarrechtliche Vorschriften findet man in den Nachbarrechtsgesetzen der Bundesländer.

Dort gibt es Regelungen, in welchem Abstand Bäume zur Nachbargrenze gepflanzt werden dürfen. Und es gibt Vorschriften, wie hoch Hecken an der Grenze wachsen dürfen, abhängig vom Abstand zur Nachbargrenze.

Sofern die notwendigen Grenzabstände nicht eingehalten werden, besitzt der Grundstücksnachbar aus § 1004 BGB das Recht auf Beseitigung der Anpflanzung.

Vorgaben über den Rückschnitt einer zu hoch gewachsenen Hecke finden sich dagegen kaum in den gesetzlichen Vorschriften.

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr in einer Entscheidung vom 2. Juni 2017 bestätigt, dass ein Anspruch auf Rückschnitt einer Hecke ein Weniger darstellt gegenüber der vollständigen Beseitigung dieser Hecke und damit klageweise geltend gemacht werden kann.

Der Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Eigentümer des Grundstücks von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Bei Hecken entsteht der Anspruch auf Rückschnitt, wenn die zulässige Höhe von 2 m überschritten ist.

Werden die Pflanzen zurückgeschnitten, entsteht der Anspruch auf Rückschnitt nach jedem Nachwachsen über die höchst zulässige Höhe wieder neu.

Dabei bemisst sich die Höhe der Pflanzen grundsätzlich von der Stelle aus, an der diese aus dem Boden austreten.

Sofern das Grundstück, auf dem sich die Hecke befindet, tiefer liegt als das Nachbargrundstück, bemisst sich die Wuchshöhe der Pflanzen von dem höheren Geländeniveau, auch dann, wenn die Grenzbepflanzung damit absolut gesehen höher wachsen kann. Denn maßgeblich ist die Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes durch den Entzug von Wasser, Licht und Luft, die bei einem tiefer gelegenen Grundstück erst ab einer anderen Höhe anfängt.